

A_Wertungshinweise

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt für jedes Los getrennt.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Basis des im Leistungsverzeichnis/Losblatt eingetragenen Monatspreises je Platz (brutto in Euro) (= **Wertungspreis**).

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die **Bewertung des Konzeptinhaltes** wird anhand der in der Datei A_Bewertungsmatrix aufgeführten Kriterien der **Wertungsbereiche I bis IV** vorgenommen.

Für die Bewertung der Konzepte gelten ausschließlich folgende 4 Bewertungsstufen:

0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.

1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.

2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.

3 Punkte: Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (zum Beispiel kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Der Bieter hat die erfolgs- und qualitätsorientierte Umsetzung der Vertragsinhalte auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Konzeptes durch sein Personal sicherzustellen. Anhand der Erkenntnisse der Vergabestelle zu bereits erbrachten und vergleichbaren Leistungen im untenstehenden Sinn werden daher die in der Datei A_Bewertungsmatrix im **Wertungsbereich „V. Bisherige Erfolge und Qualität“** aufgeführten Kriterien (Ausführungen im Konzept sind dazu weder gefordert, noch werden sie bewertet) wie folgt bewertet:

Als vergleichbar betrachtet werden Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf (BvB-Reha, davor bezeichnet als Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen beziehungsweise Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen) nach § 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b i. V. m. §§ 51 und 53 SGB III ohne die Maßnahme(n) „Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ des Bieters im Bundesgebiet.

Wenn eine Bietergemeinschaft den Auftrag erhalten hatte, werden die Erkenntnisse jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gleichermaßen für die gesamte Laufzeit des Grundvertrags beziehungsweise der Vertragsverlängerung zugeordnet. Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft bleibt der Grundvertrag beziehungsweise die Vertragsverlängerung, an dem/der ein Unternehmen nicht als Mitglied beteiligt war, für dieses Unternehmen dagegen außer Betracht.

Betrachtungszeitraum bei den Wertungskriterien V.1 und V.4: Einbezogen sind nur Maßnahmen, für die der Grundvertrag oder die Vertragsverlängerung im Zeitraum vom **12.05.2022** bis **11.05.2025** endete oder bei denen das ursprünglich vorgesehene Laufzeitende in diesen Zeitraum fällt oder Maßnahmen aus noch

nicht beendeten Grundverträgen oder Vertragsverlängerungen, wenn die Maßnahme zum **11.05.2025** länger als 12 Monate lief. Berücksichtigt werden nur Austritte bis spätestens zum **11.05.2025** (Stichtag). Für die Berechnung des zugehörigen Vergleichswertes gilt dies entsprechend.

Betrachtungszeitraum bei den Wertungskriterien V.2, V.3 und V.5: Einbezogen sind nur Maßnahmen, für die der Grundvertrag oder die Vertragsverlängerung im Zeitraum vom **12.11.2022** bis **11.11.2025** endete oder bei denen das ursprünglich vorgesehene Laufzeitende in diesen Zeitraum fällt oder Maßnahmen aus noch nicht beendeten Grundverträgen oder Vertragsverlängerungen, wenn die Maßnahme zum **11.11.2025** länger als 12 Monate lief. Berücksichtigt werden nur Austritte bis spätestens zum **11.11.2025** (Stichtag). Für die Berechnung des zugehörigen Vergleichswertes gilt dies entsprechend.

Grundlage für die Ermittlung der Quoten zu den Wertungskriterien V.1 bis V.5 sind die im IT-Verfahren COSACH erfassten und in den entsprechenden Betrachtungszeitraum fallenden Maßnahmen des Bieters für Teilnehmende der AA / des JC auf Basis des Kostenträgerprinzips. Für die Berechnung ist die Anzahl der aus den betrachteten Maßnahmen ausgetretenen Teilnehmenden die Bezugsgröße. In die Berechnung fließen nur Austritte bis zum maßgeblichen Stichtag ein. Die wertungsrelevanten Quoten werden mit den für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gültigen Daten zu den beendeten Teilnahmen ermittelt, die am **12.02.2026** für die statistische Verarbeitung zur Verfügung stehen und circa einen Monat später für die Vergabestelle im Berichtswesen auswertbar sind. Ein Austritt nach dem im Betrachtungszeitraum festgelegten Stichtag zum jeweiligen Kriterium findet für die Auswertung keine Berücksichtigung mehr. Außerdem werden beendete Teilnahmen, die in COSACH mit dem Verbleibgrund 90 („Wechsel der Maßnahme aufgrund Vertragsende“) gekennzeichnet sind, grundsätzlich nicht als Austritte gezählt. Gezählt wird ein Austritt, der mit dem Verbleibgrund 90 gekennzeichnet ist, jedoch, wenn die Beendigung zusätzlich auf einem der 4 negativen Austrittgründe im Sinne der Abbruchquote (Wertungskriterium V.5) beruht und die Teilnahmedauer mindestens 14 Kalendertage betragen hat.

Grundlage für die Beurteilung der Vertragsausführung im Wertungskriterium V.6 sind die Bewertungen der Maßnahmebetreuung (MB) im Zuge des Trägermanagements, umgesetzt im IT-Verfahren SAP S/4-HANA.

Begrifflich wird bei diesem Wertungskriterium auf die Maßnahme (laufende Nummer) nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abgestellt. Eine bewertete Maßnahme in diesem Sinn kann somit mehrere COSACH-Maßnahmen beinhalten.

Die Beurteilung der Vertragsausführung erfolgt anhand der Beantwortung von Fragebögen, die je Maßnahme versandt werden. Sind mehrere Maßnahmen (laufende Nummern) in einem Los enthalten, so wird jede Maßnahme separat bewertet.

Der erste Fragebogen wird drei Monate nach Maßnahmebeginn versandt, wenn mindestens 5 Teilnehmende an der Maßnahme teilnehmen/teilgenommen haben. Alle 12 Monate nach Erstversand wird jeweils ein weiterer Fragebogen zur Bewertung verschickt, wenn die Maßnahme dann noch laufend ist. Bis zu 14 Kalendertage nach Ende der Maßnahme wird ein Abschlussfragebogen verschickt. Die Bewertungsantworten der Maßnahmebetreuung werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen zurückgesandt.

Die Vergabestelle wertet die verfügbaren Ergebnisse zur Beurteilung der Vertragsausführung bei Beginn der fachlichen Angebotswertung aus. In die Auswertung fließt das Ergebnis aus dem zuletzt bewerteten und zurückgesandten Fragebogen der Maßnahme ein, vorausgesetzt, das Rücksendedatum ist am Auswertungstichtag nicht älter als 3 Jahre. Sofern zum Auswertungstichtag für eine Maßnahme nur das Ergebnis der Erstbewertung vorliegt, wird dieses herangezogen.

Für die Bepunktung innerhalb der Wertungskriterien gilt Folgendes:

1. Eingliederungsquote in sozialversicherungspflichtige Ausbildung (Wertungskriterium V.1)

Die Eingliederungsquote wird für die Maßnahmen des Bieters auf Ebene von Vergleichstypen ermittelt. Damit die regionalen Ausbildungsmarktdisparitäten beachtet werden, hat das Institut für Arbeitsmarktforschung (IAB) im Sinne eines Benchmarkings 14 regionale Ausbildungsmarkttypen 2017 nach AA-Bezirken entwickelt.

Die Neufassung der Typisierung für den Ausbildungsmarkt ist im Internet veröffentlicht unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen > Regionale Gliederungen > Regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkttypen > Typisierung regionaler Ausbildungsmärkte

Die Eingliederungsquote je Vergleichstyp gibt an, wie viele Teilnehmende sich sechs Monate nach ihrem Austritt aus den Maßnahmen (Betrachtungszeitpunkt), die der Bieter für Bedarfsträger mit dem Bezirk im Vergleichstyp durchgeführt hat, in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung befunden haben, bezogen auf alle gewerteten Austritte. Personen, die zum Betrachtungszeitpunkt nicht mehr

oder noch nicht in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung sind, bleiben unberücksichtigt. Die Ermittlung der Eingliederungsquote basiert auf den DEÜV-Meldungen der Arbeitgeber. Es werden Ausbildungen gezählt, wenn die Personengruppenschlüssel 102, 111, 121, 122, 141 oder 144 gemeldet werden.

Die erreichte Eingliederungsquote wird als Prozentwert (vom Hundert) gegebenenfalls kaufmännisch gerundet mit einer Nachkommastelle dargestellt. Es werden nur Quoten des Bieters in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.

Jede wertbare Eingliederungsquote wird mit der durchschnittlichen Eingliederungsquote bezogen auf die Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen aller Auftragnehmer im maßgeblichen Vergleichstyp (Vergleichswert) verglichen (relative Abweichung).

Für die Bewertung der Eingliederungsquoten gelten folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte:** Die Eingliederungsquote des Vergleichswerts wurde deutlich unterschritten beziehungsweise es wurden keine Eingliederungen erreicht. Die Eingliederungsquote liegt mindestens 20 % unter dem Vergleichswert ($X \leq -20\%$).
- 1 Punkt:** Die Eingliederungsquote des Vergleichswerts wurde unterschritten. Die Eingliederungsquote liegt in einem Korridor von weniger als 20 % und bis 5 % unter dem Vergleichswert ($-20\% < X \leq -5\%$).
- 2 Punkte:** Die Eingliederungsquote des Vergleichswerts wurde nahezu erreicht oder überschritten. Die Eingliederungsquote liegt in einem Korridor von weniger als 5 % unter und bis 10 % über dem Vergleichswert ($-5\% < X \leq +10\%$).
- 3 Punkte:** Die Eingliederungsquote des Vergleichswerts wurde deutlich überschritten. Die Eingliederungsquote liegt mehr als 10 % über dem Vergleichswert ($X > +10\%$).

Die Korridorwerte werden kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Liegt nur ein Punktwert für das Kriterium vor, wird dieser in die Bewertungsmatrix übernommen. Für mehrere Punktwerte erfolgt die Zusammenführung zu einem Wert auf Kriteriumsebene: Die Punktwerte werden nach der Anzahl der Austritte aus den in die jeweilige Punktwertberechnung eingeflossenen Maßnahmen des Bieters gewichtet. Hierbei wird die erreichte Punktzahl mit der Anzahl der Austritte im Vergleichstyp multipliziert. Anschließend wird das Bewertungsergebnis aus den gewichteten Punktzahlen abgeleitet. Hierzu wird die Summe aus den gewichteten Punktzahlen gebildet und durch die Gesamtanzahl der gewerteten Austritte geteilt. Der Quotient (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) wird für das Kriterium in die Bewertungsmatrix übernommen.

2. Abgangsquote in betriebliche Ausbildung (Wertungskriterium V.2)

Die Abgangsquote wird für die Maßnahmen des Bieters auf Ebene von Vergleichstypen ermittelt. Die Vergleichstypen sind ebenfalls die vom IAB entwickelten 14 regionalen Ausbildungsmarkttypen (vergleiche dazu Ziffer 1).

Die Abgangsquote je Vergleichstyp gibt den Anteil der Teilnehmenden an, die nach ihrem Austritt aus der Maßnahme in COSACH mit dem Verbleibsgrund:

Ausbildung – betriebliche Ausbildung nach § 4 BBiG, § 25 HWO – gefördert

Ausbildung – betriebliche Ausbildung nach § 4 BBiG, § 25 HWO – ungefördert

Ausbildung – betriebliche Ausbildung nach § 66 BBiG, § 42r (§ 42m alte Fassung) HWO – gefördert

Ausbildung – betriebliche Ausbildung nach § 66 BBiG, § 42r (§ 42m alte Fassung) HWO – ungefördert

(„betriebliche Berufsausbildung“) gekennzeichnet sind, bezogen auf alle gewerteten Austritte. Andere Verbleibsgründe bleiben unberücksichtigt.

Die erreichte Abgangsquote wird als Prozentwert (vom Hundert) gegebenenfalls kaufmännisch gerundet mit einer Nachkommastelle dargestellt. Es werden nur Quoten des Bieters in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.

Jede wertbare Abgangsquote wird mit der durchschnittlichen Abgangsquote bezogen auf die Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen aller Auftragnehmer im maßgeblichen Vergleichstyp (Vergleichswert) verglichen (relative Abweichung).

Für die Bewertung der Abgangsquote in betriebliche Ausbildung gelten die vier Bewertungsstufen gemäß Punkteskala unter Ziffer 1 und die Festlegungen zur Zusammenführung mehrerer Punktwerte zu einem Wert auf Kriteriumsebene entsprechend.

3. Abgangsquote in schulische Ausbildung (Wertungskriterium V.3)

Die Abgangsquote wird für die Maßnahmen des Bieters auf Ebene von Vergleichstypen ermittelt. Die Vergleichstypen sind ebenfalls die vom IAB entwickelten 14 regionalen Ausbildungsmarkttypen (vergleiche dazu Ziffer 1).

Die Abgangsquote je Vergleichstyp gibt den Anteil der Teilnehmenden an, die nach ihrem Austritt aus der Maßnahme in COSACH mit dem Verbleibsgrund „Schulische Berufsausbildung“ gekennzeichnet sind, bezogen auf alle gewerteten Austritte. Andere Verbleibsgründe bleiben unberücksichtigt.

Die erreichte Abgangsquote wird als Prozentwert (vom Hundert) gegebenenfalls kaufmännisch gerundet mit einer Nachkommastelle dargestellt. Es werden nur Quoten des Bieters in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.

Jede wertbare Abgangsquote wird mit der durchschnittlichen Abgangsquote bezogen auf die Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen aller Auftragnehmer im maßgeblichen Vergleichstyp (Vergleichswert) verglichen (relative Abweichung).

Für die Bewertung der Abgangsquote in schulische Ausbildung gelten die vier Bewertungsstufen gemäß Punkteskala unter Ziffer 1 und die Festlegungen zur Zusammenführung mehrerer Punktwerte zu einem Wert auf Kriteriumsebene entsprechend.

4. Eingliederungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Wertungskriterium V.4)

Die Eingliederungsquote wird für die Maßnahmen des Bieters auf Ebene von Vergleichstypen ermittelt. Damit die regionalen Arbeitsmarktdisparitäten beachtet werden, hat das IAB im Sinne eines Benchmarkings 13 regionale Vergleichstypen nach AA-Bezirken entwickelt.

Die Bildung und Verteilung der Vergleichstypen ist in den folgenden Publikationen des IAB beschrieben, die im Internet veröffentlicht sind unter:

- <https://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen > Regionale Gliederungen > Regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkttypen > [Typisierung der Agenturbezirke](#)

Die Eingliederungsquote je Vergleichstyp gibt an, wie viele Teilnehmende sich sechs Monate nach ihrem Austritt aus den Maßnahmen (Betrachtungszeitpunkt), die der Bieter für Bedarfsträger mit dem Bezirk im Vergleichstyp durchgeführt hat, in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befunden haben, bezogen auf alle gewerteten Austritte. Personen, die zum Betrachtungszeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bleiben unberücksichtigt. Die Ermittlung der Eingliederungsquote basiert auf den DEÜV-Meldungen der Arbeitgeber. Es werden Beschäftigungen gezählt, wenn die Personengruppenschlüssel 101, 103-107, 112-114, 117-120, 123, 124, 127, 140, 142, 143, 149, 150, 201 oder 203-205 gemeldet werden.

Die erreichte Eingliederungsquote wird als Prozentwert (vom Hundert) gegebenenfalls kaufmännisch gerundet mit einer Nachkommastelle dargestellt. Es werden nur Quoten des Bieters in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.

Jede wertbare Eingliederungsquote wird mit der durchschnittlichen Eingliederungsquote bezogen auf die Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen aller Auftragnehmer im maßgeblichen Vergleichstyp (Vergleichswert) verglichen (relative Abweichung).

Für die Bewertung der Eingliederungsquoten gelten die vier Bewertungsstufen gemäß Punkteskala unter Ziffer 1 und die Festlegungen zur Zusammenführung mehrerer Punktwerte zu einem Wert auf Kriteriumsebene entsprechend.

5. Abbruchquote (nur negative Gründe) (Wertungskriterium V.5)

Die Abbruchquote gibt den Anteil der Teilnehmenden an, die aus den folgenden in COSACH eingetragenen negativen Austrittsgründen die zugehörige Maßnahme jeweils vorzeitig verlassen haben, bezogen auf alle statistisch erfassten gewerteten Austritte:

- vertragswidriges Verhalten
- fehlende Motivation/Mitwirkung
- Über-/Unterforderung

- Maßnahmeziel aus anderen Gründen nicht erreicht

Ein Abbruch aus den vorgenannten Gründen wird nur als negativ angerechnet, wenn die Teilnehmedauer mindestens 14 Kalendertage betragen hat.

Die Abbruchquote wird bezogen auf alle Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen des Bieters als Prozentwert (vom Hundert) gegebenenfalls kaufmännisch gerundet mit einer Nachkommastelle dargestellt. Es werden nur Quoten in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.

Die Abbruchquote wird mit der durchschnittlichen Abbruchquote bezogen auf die Austritte aus den vergleichbaren Maßnahmen aller Auftragnehmer im Bundesgebiet (Vergleichswert) verglichen (relative Abweichung).

Für die Bewertung der Abbruchquoten gelten folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte:** Die Abbruchquote des Vergleichswerts wurde deutlich überschritten. Die Abbruchquote liegt mindestens 20 % über dem Vergleichswert ($X \geq + 20 \%$).
- 1 Punkt:** Die Abbruchquote des Vergleichswerts wurde überschritten. Die Abbruchquote liegt in einem Korridor von weniger als 20 % bis mindestens 5 % über dem Vergleichswert ($+ 20 \% > X \geq + 5 \%$).
- 2 Punkte:** Die Abbruchquote des Vergleichswerts wurde nahezu erreicht oder unterschritten. Die Abbruchquote liegt in einem Korridor von weniger als 5 % über und bis 10 % unter dem Vergleichswert ($+ 5 \% > X \geq - 10 \%$).
- 3 Punkte:** Die Abbruchquote des Vergleichswerts wurde deutlich unterschritten beziehungsweise es wurden keine Abbrüche eingetragen. Die Abbruchquote liegt mehr als 10 % unter dem Vergleichswert ($X < - 10 \%$).
Die Korridorwerte werden kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

6. Beurteilung der Vertragsausführung (Wertungskriterium V.6)

Der Fragebogen zur Beurteilung der Vertragsausführung im Rahmen der Maßnahmebetreuung teilt sich in die Abschnitte Maßnahmequalität und Durchführung auf. Jeder Abschnitt enthält 4 Unterkriterien mit Bewertungsfragen. Für die Beantwortung gelten 4 Bewertungsstufen mit festgelegten Erfüllungsgraden.

Abschnitt Maßnahmequalität

Teilnehmendenzufriedenheit: Liegen berechtigte und dokumentierte Teilnehmendenbeschwerden vor?

- 0 Punkte:** Über 25 % der Teilnehmenden haben sich berechtigterweise beschwert.
- 1 Punkt:** 10 % bis 25 % der Teilnehmenden haben sich berechtigterweise beschwert.
- 2 Punkte:** Weniger als 10 % der Teilnehmenden haben sich berechtigterweise beschwert.
- 3 Punkte:** Keine teilnehmende Person hat sich berechtigterweise beschwert.

Maßnahmeausrichtung: Wird die Umsetzung individueller Maßnahmeziele nachvollziehbar angestrebt?

- 0 Punkte:** Für keinen der Teilnehmenden wird das Erreichen des individuellen Maßnahmeziels angestrebt.
- 1 Punkt:** Für die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Teilnehmenden wird das Erreichen des individuellen Maßnahmeziels angestrebt.
- 2 Punkte:** Für mehr als die Hälfte der Teilnehmenden wird das Erreichen des individuellen Maßnahmeziels angestrebt.
- 3 Punkte:** Für alle Teilnehmenden wird das Erreichen des individuellen Maßnahmeziels angestrebt.

Personaleinsatz: Entspricht die aktuelle Personalmeldung qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung/des Konzeptes? Entspricht das eingesetzte Personal der vorliegenden Meldung?

- 0 Punkte:** Die aktuelle Personalmeldung entspricht zur Hälfte beziehungsweise zu mehr als der Hälfte nicht den Anforderungen. Und: Das eingesetzte Personal entspricht zur Hälfte beziehungsweise zu mehr als der Hälfte nicht der vorliegenden Meldung.
- 1 Punkt:** Die aktuelle Personalmeldung entspricht zu mehr als 50 % den Anforderungen. Und/Oder: Das eingesetzte Personal entspricht zu mehr als 50 % der vorliegenden Meldung.
- 2 Punkte:** Die aktuelle Personalmeldung entspricht zu mehr als 80 % den Anforderungen. Und: Das eingesetzte Personal entspricht zu mehr als 80 % der vorliegenden Meldung.
- 3 Punkte:** Die aktuelle Personalmeldung entspricht den Anforderungen. Und: Das eingesetzte Personal entspricht der vorliegenden Meldung.

Zusammenarbeit: Werden Absprachen zur Maßnahmenbesetzung eingehalten? Erfolgt ein kontinuierlicher Austausch? Wie ist der Träger entsprechend der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung / der Beschreibung im Konzept erreichbar?

- 0 Punkte:** Absprachen werden nicht eingehalten. Und: Es erfolgt kein Austausch. Und: Der Träger ist nie entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung / der Beschreibung im Konzept erreichbar.
- 1 Punkt:** Absprachen werden überwiegend nicht oder nur die Hälfte der Absprachen werden eingehalten. Und/Oder: Es erfolgt überwiegend kein Austausch. Und/Oder: Der Träger ist überwiegend nicht oder nur in der Hälfte der Fälle entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung / der Beschreibung im Konzept erreichbar.
- 2 Punkte:** Absprachen werden überwiegend eingehalten. Und: Es erfolgt ein Austausch. Und: Der Träger ist überwiegend entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung / der Beschreibung im Konzept erreichbar.
- 3 Punkte:** Absprachen werden immer eingehalten. Und: Es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch. Und: Der Träger ist immer entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung / der Beschreibung im Konzept erreichbar.

Abschnitt Durchführung

Maßnahmeumsetzung: Sind die Inhalte der Leistungsbeschreibung inklusive Konzept dem mit der Maßnahmeumsetzung betrauten Personal bekannt? Werden alle Inhalte des Maßnahmekonzeptes wie beschrieben umgesetzt?

- 0 Punkte:** Die Inhalte sind nicht bekannt. Und: Die Inhalte werden nicht wie beschrieben umgesetzt.
- 1 Punkt:** Die Inhalte sind überwiegend nicht oder nur zur Hälfte bekannt. Und/Oder: Die Inhalte werden überwiegend nicht oder nur zur Hälfte wie beschrieben umgesetzt.
- 2 Punkte:** Die Inhalte sind überwiegend bekannt. Und: Die Inhalte werden überwiegend wie beschrieben umgesetzt.
- 3 Punkte:** Alle Inhalte sind bekannt. Und: Alle Inhalte werden vollumfänglich wie beschrieben umgesetzt.

Maßnahmedokumentation: Liegen die in der Leistungsbeschreibung geforderten maßnahme- und teilnahmebezogenen Dokumentationen vor und sind diese aussagekräftig (zum Beispiel Leistungs- und Verhaltensbeurteilung)?

- 0 Punkte:** Es liegen keine entsprechenden Dokumentationen vor. Oder: Die vorliegenden Dokumentationen sind nicht aussagekräftig.

- 1 Punkt:** Es liegen überwiegend keine entsprechenden Dokumentationen vor oder sie liegen nur zur Hälfte vor. Und/Oder: Die vorliegenden Dokumentationen sind überwiegend nicht aussagekräftig beziehungsweise nur die Hälfte der vorliegenden Dokumentationen sind aussagekräftig.
- 2 Punkte:** Es liegen überwiegend Dokumentationen vor. Und: Die vorliegenden Dokumentationen sind überwiegend aussagekräftig.
- 3 Punkte:** Es liegen alle geforderten Dokumentationen vor. Und: Alle Dokumentationen sind aussagekräftig.

Fehlzeitenmanagement: Wird bei unentschuldigten Fehlzeiten unverzüglich interveniert? Finden zum Beispiel Hausbesuche/telefonische/schriftliche Kontaktversuche statt? Werden als Konsequenz aus unentschuldigten Fehlzeiten Abmahnungen gefertigt und umgesetzt?

- 0 Punkte:** Es wird nicht interveniert. Und: Es finden keine Kontaktversuche statt. Und: Es werden keine Konsequenzen gezogen.
- 1 Punkt:** Es wird überwiegend nicht oder nur in der Hälfte der Fälle unverzüglich interveniert. Und/Oder: Es finden überwiegend keine unverzüglichen Kontaktversuche statt oder nur in der Hälfte der Fälle. Und/Oder: Es werden überwiegend keine oder nur in der Hälfte der Fälle Konsequenzen gezogen.
- 2 Punkte:** Es wird überwiegend unverzüglich interveniert. Und: Es finden überwiegend Kontaktversuche statt. Und: Es werden überwiegend Konsequenzen gezogen.
- 3 Punkte:** Es wird stets unverzüglich interveniert. Und: Es finden immer unverzüglich Kontaktversuche statt. Und: Es werden stets Konsequenzen gezogen.

Termintreue: Wie bewerten Sie die Termintreue der gemäß den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) zu übermittelnden Dokumente (zum Beispiel teilnahme- und maßnahmebezogene Berichte, Fehlzeiten und Anwesenheitslisten)?

- 0 Punkte:** Keine der notwendigen Dokumentationen werden termintreu übermittelt.
- 1 Punkt:** Der hälftige oder überwiegende Anteil der notwendigen Dokumentationen wird nicht termintreu übermittelt.
- 2 Punkte:** Der überwiegende Anteil der notwendigen Dokumentationen wird termintreu übermittelt.
- 3 Punkte:** Alle notwendigen Dokumentationen werden termintreu übermittelt.

Die erzielten Punktwerte innerhalb eines Fragebogenabschnitts werden addiert und durch die Gesamtzahl der Unterkriterien des Abschnitts geteilt. Dadurch ergibt sich das Bewertungsergebnis des Fragebogenabschnitts. Aus den Ergebnissen beider Fragebogenabschnitte wird der einfache Mittelwert gebildet (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der das Ergebnis für den Fragebogen darstellt.

Ist nur eine Maßnahme bewertet worden, wird das Fragebogenergebnis kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen für das Kriterium in die Bewertungsmatrix übernommen.

Aus den Ergebnissen der Bewertung mehrerer Maßnahmen wird der einfache Mittelwert gebildet (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) und für das Kriterium in die Bewertungsmatrix übernommen.

Ein Bieter erhält in den Wertungskriterien V.1 bis V.5 zwei Punkte, wenn er im maßgeblichen Betrachtungszeitraum

- kein Auftragnehmer vergleichbarer Maßnahmen war oder
- zwar Auftragnehmer vergleichbarer Maßnahmen war/ist, für ihn aber (noch) keine verwertbaren Quoten vorliegen.

Für einen Bieter wird im Wertungskriterium V.6 der Bundesdurchschnitt aller verfügbaren Bewertungen zur Beurteilung der Vertragsausführung in den vergleichbaren Maßnahmen herangezogen, wenn für ihn keine bewerteten Maßnahmen vorhanden sind.

Hat eine Bietergemeinschaft für das Los ein Angebot abgegeben, fließen bei den Wertungskriterien V.1 bis V.6 die einzelnen Maßnahmen der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die sie als Einzelauftragnehmer durchführ(t)en, nach Maßgabe der vorgenannten Schritte zusammen in die Angebotswertung ein. Haben bei der Durchführung einer wertbaren vergleichbaren Maßnahme zwei oder mehr Mitglieder einer Bietergemeinschaft miteinander kooperiert, fließt diese Maßnahme für die Bietergemeinschaft nur einmal je Wertungskriterium ein. Hat ein Mitglied einer Bietergemeinschaft noch keine oder keine wertbaren Maßnahmen durchgeführt, werden nur die Maßnahmen der übrigen Mitglieder einbezogen.

Die Vergabestelle teilt den unterlegenen Bietern zu den Wertungskriterien V.1 bis V.5 die berücksichtigten Quoten, Vergleichs- und Punktwerte sowie zum Wertungskriterium V.6 die Bewertungsergebnisse zu den berücksichtigten Maßnahmen taggleich zum Versand der Informationsschreiben nach § 134 GWB mit. Der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wird über seine entsprechenden Werte taggleich mit dem Versand der Ankündigung des beabsichtigten Zuschlags informiert. Maßnahmen, die in den Betrachtungszeitraum fallen, für die aber keine verwertbare Quote vorliegt, sind auch aufgelistet.

Die Werte einer Bietergemeinschaft werden dem Bevollmächtigten in entsprechender Weise mitgeteilt.

Die Bewertungsmatrix (vergleiche Datei A_Bewertungsmatrix) besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils Wertungskriterien enthalten. Sowohl die einzelnen Wertungskriterien als auch die einzelnen Wertungsbereiche sind gewichtet (Spalte „Kriteriengewichtung“). Die Gewichtung (GP = Gewichtungspunkte) spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien innerhalb des Wertungsbereiches sowie der Wertungsbereiche untereinander wider.

Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches werden wie folgt ermittelt:

1. Die erzielten Wertungspunkte des Wertungskriteriums werden mit den jeweiligen Gewichtungspunkten des Kriteriums multipliziert.

Aus der Summe der Produkte aller Wertungskriterien eines Wertungsbereiches, dividiert durch die Summe der Gewichtungspunkte wird der gewichtete Mittelwert gebildet und mit 100 multipliziert. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen. Der so ermittelte Wert kann maximal 300 betragen.

2. Der unter 1. errechnete Wert wird multipliziert mit den Gewichtungspunkten des Wertungsbereiches. Damit ergeben sich die Leistungspunkte des Wertungsbereiches.

Die Summe der Leistungspunkte eines Loses ergibt sich aus der Addition der Leistungspunkte aller Wertungsbereiche.

Angebote, bei denen die Summe der Punkte in den Wertungsbereichen I bis IV nicht mindestens 85 Prozent der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe „2 Punkte – entspricht den Anforderungen“ in diesen Wertungsbereichen erreicht wird, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Nach Beurteilung der angebotenen Qualität erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung des Loses erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter analoger Anwendung der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT- Leistungen (UfAB 2018.04) nach der Erweiterten Richtwertmethode.

Im **Schritt 1** wird die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis ermittelt:

$$\text{Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis} = \frac{\text{Gesamtsumme der Leistungspunkte}}{\text{Wertungspreis}} \times 100$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Im **Schritt 2** wird ein Wert als Korridor aus der Kennzahl des führenden Angebotes und einer weiteren Kennzahl, die sich aus der Kennzahl des führenden Angebotes minus 10 % ergibt, ermittelt. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Im **Schritt 3** werden alle Angebote ermittelt, die innerhalb des Kennzahlkorridors liegen (inklusive der Randwerte). Diese Angebote werden zunächst als gleichwertig betrachtet. **Entscheidungskriterium** innerhalb dieser Gruppe ist die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der Produkte aus den erzielten Wertungspunkten des Wertungskriteriums mit den jeweiligen Gewichtungspunkten des Kriteriums bei den **Wertungskriterien II.1, III.1 und V.1** ergibt. Der nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Bieter erhält

den Zuschlag. Bei identischen Punktzahlen im Entscheidungskriterium greift das preisgünstigere Angebot. Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung.

Hat das Angebot eines bevorzugten Bieters (Inklusionsbetrieb) die gleiche Punktzahl im Entscheidungskriterium wie das eines nicht bevorzugten Bieters, erhält der bevorzugte Bieter auch bei einem identischen Wertungspreis den Zuschlag. Liegen mehrere solcher Angebote von bevorzugten Bietern vor, erfolgt eine Auslosung unter diesen bevorzugten Bietern.

Bei Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird einem bevorzugten Bieter unabhängig vom Abschneiden seines Angebotes in den Schritten 1 bis 3 immer dann der Zuschlag erteilt, wenn der Wertungspreis für sein Angebot den des wirtschaftlichsten, nicht bevorzugten Bieters um nicht mehr als 15 Prozent übersteigt. Sofern dies für Angebote mehrerer bevorzugter Bieter zutrifft, ist Entscheidungskriterium innerhalb dieser Gruppe die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der Produkte aus den erzielten Wertungspunkten des Wertungskriteriums mit den jeweiligen Gewichtungspunkten des Kriteriums bei den **Wertungskriterien II.1, III.1 und V.1** ergibt. Bei identischen Punktzahlen im Entscheidungskriterium greift das preisgünstigere Angebot unter den Angeboten der bevorzugten Bieter. Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung.